

strafrecht) belegt werden, wenn der Betreffende 3 Mal oder mehr wegen dem gleichen Vergehen bestraft worden ist.

Als Falschwerben wird es ebenfalls angesehen, wenn Jemand die Bestrebungen fremder Werbbüreaux, Einwohner der Schweiz anzuwerben, durch seine Thätigkeit unterstützt, z. B. durch Annahme von Dienstbegehren, Haltung von Anmeldebüreaux, Bezahlung von Reisekosten, Verabreichung von Marschrouten oder Empfehlungen, Führung von Transporten u. dergl.

Art. 5. Der Art. 65 des Gesetzes über das Bundesstrafrecht ist aufgehoben.

Art. 6. Dieses Gesetz tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung desselben in Kraft.

Der Bundesrath ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung desselben beauftragt.

Bericht

der

Minorität der nationalrätlichen Kommission über das Verbot.

(Vom 24. Juli 1859.)

Tit. I

Die Veranlassung zu vorliegendem Gesetzesvorschlag liegt zunächst in den vorgelegenen Akten, die nicht hinter Ende Mai zurückreichen. Was weiter zurückgreift, muß als notorisch vorausgesetzt werden.

Unterm 26. Mai abhin petitionirten 134 Schweizer aus Glarus, Graubünden, Neuenburg, Tessin und Genf, daß die Fremdenregimenter in Italien nicht den Namen Schweizerregimenter führen mögen, alles unter Hinweisung auf die bedrohliche Stimmung der italienischen Bevölkerung gegen die in Italien wohnenden Schweizer. Der Bundesrath reklamierte hierauf beim Konsul in Rom, und gab den Konsuln in Livorno, Turin und Genua davon Kenntniß, damit durch öffentliche Bekanntmachung

in den Zeitungen die Abneigung der Italiener gegen sämtliche Schweizer mehr ausgeföhnt werden möchte.

Gleichwohl war dieses bloße Wortspiel (Fremden- statt Schweizertruppen), wie sich erklären läßt, nicht hinreichend, die Mißstimmung der Demokratie in Italien, wie in England und Amerika, gegen die Schweiz wegen dieses unnatürlichen Institutes der Schweizertruppen im Dienste der Monarchie und im Kontraste gegen die Sache der Völker aufzuheben, namentlich, wo sie ein Ausfluß der reactionärsten Repression eines Congresses zu Verona seyn sollten, zu gewaltsamer Verhütung constitutioneller Zustände, wie sie 1811/12 in Cadix proclamirt und 1821 durch die Carbonaribewegung in Italien den Regierungen abgezwungen werden wollte. Dazu kommt die Unnatur der Verhältnisse des päpstlichen Regiments, welches auf den Titel des geistlichen Absolutismus die Unmöglichkeit eines andern als absoluten weltlichen Regiments prätextirt.

Zwey Vorfälle trugen besonders bey, die Aufregung in Italien so weit zu steigern, daß die dort lebenden Schweizer für ihr Leben und Vermögen Besorgnisse hegen mußten; das Mangelnde ersetzte die revolutionäre Stimmung, die durch die Kriegseignisse, wie durch die Thätigkeit der politischen Organe möglichst geschürt wurde. So kam es, daß hie und dort beängstende Demonstrationen gegen Schweizer zum Vorscheine kamen, die aber zum Glücke nirgends weiter führten, als daß die Schweizer gezwungen wurden, ihre Häuser, Magazine und Boutiken mehrere Tage verschlossen zu halten, und daß der Geschäftsverkehr mehrfach mit ihnen abgebrochen wurde. — Dieser Zustand soll theilweise heute noch fort dauern, obwohl die Leidenschaften bedeutende Abkühlungen seither erfahren mußten.

Ein bedauerliches Ereigniß war der Vorfall in Cesena vom 12. May, wobei 200 Freywillige Nachts von einer Compagnie päpstlicher Schweizer soldaten unter dem Vorwande, ihre Deserteure aufzusuchen, in ihrer Herberge umstellt wurden, und wo dann beym bloßen Anblicke einer vereinigten Menge die Soldaten auf diese schossen, und mit aufgepflanztem Bayonette und halb betrunken unter dem Geschrey: Briganti italiani! morte a Napoleone! eingedrungen sey, so daß zuletzt die beyden Abtheilungen dieser Compagnie selbst auf einander geschossen haben. — Von den Bürgern blieben 9 verwundet, darunter zwey sehr schwer; der Apotheker Teodoro Bio erhielt 13 Bayonettwunden, und ein Volontär von S. Marino 9 Wunden, darunter von zwey Flintenschüssen; die andern, weil unbewaffnet, seyen geflohen. Der Magistrat habe beym Legaten geklagt und Aenderung der Garnison begehrt, aber erst nach zehn Tagen Gehör gefunden. (Vide Monitore toscano vom 13. und 28. May.)

Das zweyte Ereigniß war die Einnahme von Perugia durch die Schweizertruppen, vom 22. Juny. — Der Consul von Livorno telegraphirte an jenem Tage an den Bundesrath: Après 3 heures de lutte hors

ville, Suisses entrés, combat continué deux heures dans les rues; Suisses ont pillé, tué femmes inoffensives, lendemain violences, arrestations, fusillade recommencée, ville état de siège. — Nach einem Berichte des Consuls in Genua vom 27. Juny habe es in Perugia mehr als 100 Tode gegeben, — wo Weiber und Kinder gemordet, — sey aus den Häusern geschossen oder heißes Wasser gegossen worden.

Durch officiële Proclamation aus Turin vom 22. Juny wurden alle Thatsachen auf den Namen der Schweizertuppen geschrieben; welche Bezeichnung übrigens natürlich ist, weil sächlich richtig, und wie sich auch Schweizerzeitungen der gleichen Bezeichnung oft bedienen.

Den 26. Juny berichtet der Consul in Livorno: die bessere Klasse dort sey entrüstet, wie eine befreundete Regierung in officiëlem Bülletin beynähe mit Affectation dreimal den Schweizernamen nennen und diesem alles Uebliche aufbürden konnte, während außer Zweifel seyne, daß mit den Fremdenregimentern auch römische Cavallerie und Linie vereinigt gewesen sei.

Man vermuthe, die Schweizer hätten als Deckmantel dienen müssen, um Ausbrüche der Volkewuth gegen den Klerus zu verhindern; denn es soll sich herausstellen, daß den Klöstern in und außer Perugia fürchterliche Ueuel (sic!) zur Last fallen, so daß auch die Geistlichkeit in Livorno zittere, und das Volk kaum zu halten sey.

Kleine Unordnungen erneuern sich in allen Ortschaften des Innern und auch in Livorno, wo einige Caffetieri den Schweizernamen auf ihrem Schild mit einem andern zu vertauschen für gut gefunden. Gestern seyen in Florenz abermals verschiedene Schweizer gezwungen worden, ihre Läden zu schließen.

Am 25. Juny berichtet der Consul in Mailand den Vorfall im Etablissement Elvetica, wo der schweizerische Geschäftsführer, Hr. Schlegel, von seinen Arbeitern bis zur Todesgefahr mißhandelt worden, wozu aber unzweifelhaft die plötzliche Arbeitseinstellung wesentlich mit eutrug. Die Polizey hatte einige Verhaftungen vorgenommen, und die schweizerischen Handelsagenten seyen gewarnt worden, ihre gewöhnlichen Versammlungsorte zu besuchen. Darauf seyen keine Thätlichkeiten weiter vorgefallen.

Nach dem Bericht desselben Consulats, vom 30. Juny, sey es in Mailand zu keinen weitem Demonstrationen gekommen, als zu den Aufschriften: „Morte al Pappo, morte ai Svizzeri!“ —, wobey diese nach ihrer Beseitigung durch die Polizey wieder zum Vorschein gekommen, mit dem Auto-da-sé gegen Pappi, Cardinal Antonelli und Oberst Schmid, der seit der Einnahme von Perugia zum Brigadier befördert worden, — unter Tanz und Evvivas des Volks und Beschimpfungen jeder Art.

Von jenem Augenblicke war die Proclamation der Mailänder vom 27. Juny an die Tessiner ergangen: „die unnatürlichen Bande, die sie an die österröichisch-freundliche Schweiz heften, zu zerreißen.“

Die öffentliche Meynung erhob sich nun unisono gegen das Institut der Schweizertruppen.

Am 2. Juli schreibt il Diritto über Perugia von barbarie delle orde Svizzere: „Non dimeno non dispero di una Saint-Barthélemy, „contro gli Svizzeri, la quale vendichi i delitti commessi da codesti im- „placabili sicarii venduti e prostituiti all' oro della tirannide. La Svizzera „sarà orgogliosa di porre fra le bandiere che serba in segno del valor „nazionale, la bandiera tricolore dell' assassinato Perugia. — Si copra di „negro velo la statua di Guglielmo Tell, come tutti gli Svizzeri devono co- „priarsi con ambe le mani il volto pel grido di furore che contr'essi inalza „l'umanità!“

Den 30. Juni — citirt la Staffetta aus Daily-News — offiziellem Organ des englischen Ministeriums des Aeußern :

„La Svizzera stessa, la madre e nutrice di queste bande di Assassini, „se ha qualche senso di vergogna e di riguardo all' onore, dee sentirsi „avvilita per Assassini a cui essa permette di uscire dalle sue valli e dalle „montagne per un servizio che i banditi disprezzerebbero. — Se la Con- „federazione è indifferente a segno di permettere, o *debole* talmente da „essere incapace d'impedire questa inumana profanazione delle armi di uo- „mini liberi, essa è degna della *riprovazione* del disprezzo del mondo ci- „vilizzato.“ Mag man erklären, diese Redensarten der Revolution und der Revolutionspartei in Europa schon oft gehört zu haben: diese Sprache hat diesmal an Gewicht dadurch gewonnen, daß auch bei der legalen Welt sie Bestätigung fand, und die ganze öffentliche Meynung in diesem Sinne gewonnen ist.

Die jüngsten Ereignisse über das Abnehmen der schweizerischen Embleme bey den Fremdenregimentern in Neapel haben dieser mißbilligenden Sprache gegen den Bestand von schweizerischen Söldnertruppen noch mehr Ausdruck gegeben; und wenn man auch den logischen Widerspruch, der in dem Begriff einer Söldnertruppe aus Republikanern liegt, nicht begreifen würde, so müßte man durch die Ereignisse allmählig lernen, „daß aus der Verläugnung der eige- „nen obersten Staatsgrundsätze einem Freystaate unmöglich „Nuzen und Ehre erwachsen könne.“

Zu Hause frey seyn wollen, und auswärts andere mit Waffengewalt an gleicher Freyheit hindern, heißt den Grundfaz der Volkssouveränität, der Freyheit, des Constituirungsrechts und der Gleichheit der Rechte unter den Bürgern verläugnen; diese thatsächliche Verläugnung durch Angehörige eines Freystaates ist gegen Angehörige eines andern ebenso berechtigten Staates eine Beleidigung, eine Bestreitung des gleichen Rechtes von Staat zu Staat, und dem Absolutismus als System gegenüber ein Aufgeben seiner Staatsgrundsätze, die im eigenen Staate als die obersten Bedingungen zur

bürgerlichen Existenz gelten, und die man — aus Habsucht oder Egoismus, oder Ehrgeiz — außer dem eigenen Staate mit physischer Gewalt zu unterdrücken selbst Hand bietet.

Ueber diesen Widerspruch sind nun auch die Schweizer im Auslande durch die Praxis, d. h. durch die neuesten Ereignisse aufgeklärt, und die Schweizer in Genua, wie diejenigen in Florenz sind darin einig: bey den Bundesbehörden die Aufhebung des schweizerischen Fremdendienstes nachgesucht zu haben; und die inländischen Industriellen unterstützen diese Ansicht.

Darin liegt die Probe, daß nunmehr Interessen sich in Gefahr befinden, die nicht geringer sind, als die der bereits in auswärtigem Dienste engagirten Schweizer sein mögen, wenn das Dienstnehmen mehr erschwert oder unmöglich gemacht wird. Man ist daher allseitig einig, daß man den schweizerischen Söldnerdienst aufheben soll. Die Minorität weicht von der Majorität darin ab, daß sie bloße Strafdrohungen gegen einzelne ohne weitere Controlle für ganz unwirksam hält. Sie hält also am Vorschlage des Bundesrathes für Ertheilung von speziellen Bewilligungen fest. Wenn man dieß aber will, so scheinen materielle Direktionen nöthig, wonach die Bewilligung ertheilt oder nicht ertheilt werden soll.

Die Form der Bewilligung durch die Bundesbehörde allein scheint vereinfacht werden zu können ohne allen Nachtheil für die Kantone. Ist diesen Kenntnißnahme nöthig, so mag, ohne daß das Gesetz etwas hierüber vorschreibt, ein entsprechender *modus procedendi* von den Vollziehungsorganen aus eingerichtet werden. Tritt man in materielle Direktionen ein, so ist die Frage, wie weit man gehen wolle, z. B. ob auch bis zum Verbot, daß ein Schweizer für seine Rechnung Capitulationen abschließe, oder nur, daß Schweizer in ein solches Corps eintreten. Die politischen Conjunctionen verleihen in ihrer Veränderlichkeit solchen faktischen Zuständen auch eine sehr veränderte Beurtheilung. Man vergleiche den Fremdendienst unter Garibaldi vor und nach dem Frieden von Villafranca, unter einer Kapitulation eines Hrn. Ochsenbein, oder unter der Fremdenlegion in Algier, nach der Krimm u. dergl. Nach der politischen Tendenz der Regierungsgrundsätze, nach bestimmten Ländern oder Welttheilen — Beschränkungen des Fremdendienstes aufzustellen, schien nicht praktisch, noch dem Grundsätze der Neutralität angemessen.

Bern, den 24. Juli 1859.

Die Minorität der Kommission:

J. Hoffmann.

Bericht der Minorität der nationalrätlichen Kommission über das Werb- verbot. (Vom 24. Juli 1859.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.09.1859
Date	
Data	
Seite	460-464
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 879

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.